

CODE OF CONDUCT

Art 1 Zweck

Zur Erreichung der von Swiss Mechatronics festgelegten Vereinsziele ist ein regelmässiger und intensiver Austausch zwischen den Cluster-Mitgliedern von grosser Bedeutung. Dieser Code of Conduct hält wichtige Verhaltensgrundsätze für Mitglieder fest und soll eine Kultur der offenen und fairen Zusammenarbeit fördern.

Art 2 Geltungsbereich

Dieser Code of Conduct gilt für alle Mitglieder und Organe von Swiss Mechatronics.

Die hier festgelegten Regeln gelten insbesondere

- im Rahmen aller offiziellen Anlässe und Sitzungen von Swiss Mechatronics, sowie
- im Rahmen jedes formellen und informellen, schriftlichen und mündlichen Erfahrungs- und Informationsaustauschs zwischen Cluster-Mitgliedern ausserhalb offizieller Cluster-Aktivitäten.

Art 3 Grundsätze

Mitglieder von Swiss Mechatronics

- halten sich immer an geltendes Recht
- beachten die in den Vereinsstatuten und der Vereinsstrategie festgelegten Grundsätze
- bekennen sich zum freien, fairen und ungehinderten Wettbewerb
- pflegen in all ihren Tätigkeiten hohe ethische und moralische Standards

Art 4 Informationsaustausch

Mitglieder von Swiss Mechatronics verpflichten sich, untereinander keine Geschäftsinformationen zu wettbewerbsrelevanten Faktoren wie z.B. Preisen, Kosten, Mengen, Marktaufteilung, Kundensegmenten, Bezugs- und Liefermengen etc. auszutauschen.

Öffentlich zugängliche Informationen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Art 5 Interessenskonflikte

Mitglieder von Swiss Mechatronics sind dazu verpflichtet, Interessenskonflikte ihrer Tätigkeit im Verein mit ihrer beruflichen, privaten oder politischen Tätigkeit zu vermeiden. Im Falle von möglichen Interessenskonflikten ist der Vorstand oder die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

Art 6 Kompetenzen

Mitglieder von Swiss Mechatronics sind innerhalb des Vereins gleichberechtigt. Sie verpflichten sich dazu, ihre Kompetenzen nicht zu überschreiten und das Prinzip der Gleichberechtigung zu achten.

Art 7 Auftritt nach aussen

Mitglieder von Swiss Mechatronics sind ohne Erlaubnis der Geschäftsstelle nicht befugt, nach aussen als Sprecher oder Meinungsvertreter des Vereins Swiss Mechatronics aufzutreten.

Art 8 Datenerfassung

Die Geschäftsstelle von Swiss Mechatronics erhebt bei Neueintritt eines Mitglieds sowie in jährlichem Abstand bei allen Mitgliedern eine bestimmte Anzahl Daten und Kennzahlen. Zur Veröffentlichung vorgesehene Daten werden bei der Erhebung klar gekennzeichnet. Für alle weiteren Daten gelten folgende Grundsätze:

- Die Geschäftsstelle ist grundsätzlich der Geheimhaltung verpflichtet
- Die von der Geschäftsstelle erhobenen Daten dürfen weder an andere Mitglieder noch an sonstige Dritte weitergegeben werden
- Die erhobenen Daten dürfen nur in aggregierter Form publiziert werden, also z.B. im Sinne einer Marktübersicht
- Publiizierte Daten dürfen keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Mitglieder zulassen

Die hier aufgeführten Grundsätze gelten ebenso für vertrauliche Informationen aus Gesprächen zwischen der Geschäftsstelle und einzelnen Mitgliedern.

Art 9 Auskunft

Im Falle von Fragen oder Unklarheiten steht die Geschäftsstelle von Swiss Mechatronics für Auskünfte zur Verfügung.

Art 10 Konsequenzen bei Nichtbeachten des Code of Conduct

Bei Nichtbeachten der in diesem Code of Conduct festgelegten Regeln kann ein Cluster-Mitglied auf Antrag des Vorstandes vom Verein Swiss Mechatronics ausgeschlossen werden.

Bei Nichtbeachten durch ein Vorstandsmitglied kann dieses auf Antrag der restlichen Vorstandsmitglieder vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art 11 Inkrafttreten

Dieser Code of Conduct tritt mit der Gründung von Swiss Mechatronics am 2. September 2014 in Kraft. Auf Antrag des Vorstandes kann er bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.